

# INFO - Blatt

## G 26 – Eignungsuntersuchungen

Nach § 14 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Feuerwehren**“ (GUV-V C53) dürfen für den Feuerwehrdienst nur „**körperlich** und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden.“ Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden an Atemschutzgeräteträger gestellt.

Die körperliche Eignung von Atemschutzgeräteträgern muss durch Untersuchungen nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz „**G 26 Atemschutzgeräte**“ festgestellt und überwacht werden, siehe Feuerwehrdienstvorschrift „**Atemschutz**“ (FwDV 7).

Feuerwehrangehörige, die unter einem Filtergerät **Arbeit verrichten**, müssen nach „G 26 Gruppe 2“, Träger von umluftunabhängigen Atemschutzgeräten (z.B. Pressluftatmer) nach „G 26 Gruppe 3“ untersucht werden. Feuerwehrangehörige, die Filtergeräte ausschließlich zur **Flucht und Selbstrettung** tragen, müssen **nicht** nach „G 26“ untersucht werden.

Die Erstuntersuchung muss **vor** der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Seitens des Trägers der Feuerwehr ist dafür Sorge zu tragen, dass die Nachuntersuchungen innerhalb von 6 Wochen vor Ablauf folgender Fristen durchgeführt werden:

- Geräteträger bis 50 Jahre vor Ablauf von 36 Monaten
- Filtergeräteträger über 50 Jahre vor Ablauf von 24 Monaten
- Träger von umluftunabhängigen Geräten über 50 Jahre vor Ablauf von 12 Monaten

Vorzeitige Nachuntersuchungen sind notwendig, wenn der untersuchende Arzt aufgrund der Befunde dies für notwendig hält oder Hinweise auf gesundheitliche Bedenken bestehen, z.B. durch längere oder häufigere Erkrankungen.

Eignungsuntersuchungen dürfen nur von geeigneten Ärzten, also z. B. Ärzten, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen dürfen oder hierzu durch den Landesverband Nordwest der DGUV bis 2008 auf der Grundlage der früheren UVV „**Arbeitsmedizinische Vorsorge**“ ermächtigt wurden.

Die Untersuchung ist vom Arzt frei zu dokumentieren und nicht an einen Vordruck gebunden. Für die Bescheinigung des Untersuchungsergebnisses (tauglich, nichttauglich) steht ein Vordruck „**Ärztliche Bescheinigung**“ in elektronischer Form unter [www.fuk.de](http://www.fuk.de) zur Verfügung.